

Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Vorsorgeleistungen (Beitragsprimat)

1 Einkaufsmöglichkeit und -berechtigung

Der freiwillige Einkauf von Vorsorgeleistungen ist gemäss den reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit möglich.

Um eine Einkaufsmöglichkeit wahrnehmen zu können, müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht und sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sein. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

2 Umfang des maximal möglichen Einkaufs, Einkaufstabelle

Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss der Einkaufstabelle (Anhang 5 des Vorsorgereglements) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a) Freizügigkeitsguthaben, welche nicht eingebracht wurden
- b) Getätigte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung welche nicht mehr zurückbezahlt wurden
- c) Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestsätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.

3 Modalitäten

Die Einkaufszahlung wird mit Valutadatum des Zahlungseingangs dem Alterskonto gutgeschrieben und ab diesem Zeitpunkt verzinst.

4 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufssumme

Grundsätzlich sind freiwillige Einkäufe in die MPK steuerlich abzugsfähig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist aber durch die versicherte Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären. Dieser Hinweis gilt insbesondere bei Einkaufszahlungen, welche innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug der Altersleistung erfolgen. Ebenfalls problematisch ist ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowie eine Barauszahlung der Austrittsleistung während dieser Frist. Für die geleisteten Einkaufsbetreffnisse erhält die versicherte Person jeweils nach Jahresende das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzuges. Nicht zum Steuerabzug berechtigt sind Gelder aus der Säule 3a sowie aus Vorsorgeguthaben aus dem Ausland gemäss Art. 60b Abs. 2 BVV 2, die für den Einkauf von Vorsorgeleistungen übertragen wurden.

5 Auskünfte

- erteilen
- die Personalabteilung des M-Unternehmens
 - die Versicherungsabteilung der MPK, 044 436 81 11 oder infobox@mpk.ch